



**Deutsche
Rentenversicherung**

Rheinland-Pfalz

Satzung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 30.November 2018



Inhalt

Teil 1: Allgemeines	3
§ 1 Name, Rechtsnatur, örtliche Zuständigkeit, Aufgaben und Sitz des Versicherungsträgers	3
Teil 2: Selbstverwaltungsorgane	3
§ 2 Selbstverwaltungsorgane	3
§ 3 Rechtsstellung der Organmitglieder	4
§ 4 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	4
§ 5 Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	5
§ 6 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	5
§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
Teil 3: Vertreterversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung	6
§ 9 Ausschüsse der Vertreterversammlung	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung	8
Teil 4: Vorstand	9
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 13 Beschlüsse des Vorstandes	11
§ 14 Ausschüsse des Vorstandes	11
§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss des Vorstandes	11
Teil 5: Geschäftsführerin/Geschäftsführer	12
§ 16 Geschäftsführerin/Geschäftsführer	12
§ 17 Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	12
§ 18 Stellung und Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	13
Teil 6: Versichertenälteste	13
§ 19 Versichertenälteste	13
§ 20 Rechte und Pflichten, Aufgaben	13
§ 21 Wahl der Versichertenberater	14
§ 22 Nachfolge eines Versichertenberaters, Stellvertretung	14
§ 23 Entschädigung	15
§ 24 Amtsentbindung	15
§ 25 Amtsenthebung	15



Teil 7: Ausschüsse für Widerspruchs- und Einspruchsverfahren	16
§ 26 Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte	16
§ 27 Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten	16
§ 28 Einspruchsausschuss	17
§ 29 Dauer und Verlust der Mitgliedschaft	17
§ 30 Sitzungen der Ausschüsse, Beanstandungen	17
Teil 8: Schlussbestimmungen	18
§ 31 Dienstherrneigenschaft	18
§ 32 Bekanntmachungen	18
§ 33 Inkrafttreten	19



Teil 1: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsnatur, örtliche Zuständigkeit, Aufgaben und Sitz des Versicherungsträgers

- (1) Der Versicherungsträger führt den Namen „Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz“.
- (2) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- (3) Er ist Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung im Land Rheinland-Pfalz. Außerdem unterhält er für den Bereich Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung. Er ist auch Verbindungsstelle zu Albanien, Frankreich und Luxemburg.
- (4) Er hat seinen Sitz in Speyer.

Teil 2: Selbstverwaltungsorgane

§ 2 Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorstand besteht aus je 6 Vertretern aus der Gruppe der Versicherten und Gruppe der Arbeitgeber. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber auch Beauftragte der Organisationen im Sinne des § 51 Abs. 4 des Vierten Buches



Sozialgesetzbuch (SGB IV) angehören (Gewerkschaften oder sonstige Arbeitnehmervereinigungen, Vereinigungen von Arbeitgebern und deren Verbände). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe dürfen der Vertreterversammlung bis zu 5 und dem Vorstand bis zu 2 Beauftragte angehören. Eine Abweichung von dieser Regelung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.

- (5) Ist ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans verhindert, wird es durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die in der Vorschlagsliste als Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannten und verfügbaren Personen. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste eine erste Stellvertreterin/ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

§ 3 Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Ansprüche Dritter gegen die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz entschädigt die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Amtdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Amtdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.



§ 5 Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

§ 6 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen verschiedenen Gruppen angehören.
- (2) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober.
Im Wahljahr findet der Wechsel am Tage der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung statt.
- (3) Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die/der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.



- (2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn in einer nach Absatz 1 beschlussfähigen Vertreterversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- (4) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der Unterrichtung, bestehen.

Teil 3: Vertreterversammlung

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl

- a) einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,



- b) der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- c) von zwei Mitgliedern der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung oder Vorstand) in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und derjenigen der Arbeitgeber angehören müssen,
- d) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seines Stellvertreters jeweils auf Vorschlag des Vorstandes,
- e) der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchs-/Einspruchsausschüsse und ihrer Vertreterinnen/Vertreter sowie die Wahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger,
- f) der Versichertenältesten.

2. Beschlussfassung über

- a) die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und ihre Änderungen,
- b) ihre Geschäftsordnung,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- e) die Bestimmung einer Stelle im Bußgeldverfahren gemäß § 112 Abs. 2 SGB IV,
- f) die Bestimmung der Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG,
- g) die Geschäftsordnung für das Widerspruchs-/Einspruchsverfahren und die Geschäftsanweisung für die Versichertenberater auf Vorschlag des Vorstandes



- h) die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV,
- i) Grundsätze der Leistungen zur Teilhabe,
- j) die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen auf Vorschlag des Vorstandes,
- k) ihr vom Vorstand vorgelegte sonstige Angelegenheiten.

3. Vertretung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorstand; ausgeübt wird dieses Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihrer/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 9 Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann die Vertreterversammlung Ausschüsse bilden.
- (2) Zu Mitgliedern eines Erledigungsausschusses können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs gewählt werden. Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung

Für die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der je zur Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher und Akten



der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder hierzu beauftragen.

Teil 4: Vorstand

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer Behörde.
- (2) Gegenüber Dritten wird der Vorstand durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung der Vorgenannten tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied der Gruppe, welcher die/der Vorsitzende angehört. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden im Namen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben. Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl

einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.



2. Beschlussfassung über

- a) seine Geschäftsordnung,
- b) einen Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- f) Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen,
- g) Einstellung, Beförderung, Abordnung und Versetzung bei Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen/Beamten;
Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit nicht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer dazu ermächtigt ist,
- h) die Anlage des Vermögens,
- i) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
- j) den Erlass einer Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV),
- k) die Ergänzung eines Selbstverwaltungsorgans,
- l) die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitglieds eines Selbstverwaltungsorgans oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
- m) sonstige Leistungen zur Rehabilitation nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI,



- n) Vorlagen an die Vertreterversammlung.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 14 Ausschüsse des Vorstandes

- (1) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- (2) Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss des Vorstandes

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss, der je zur Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder hierzu beauftragen.



Teil 5: Geschäftsführerin/Geschäftsführer

§ 16 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen; insoweit vertritt sie/er den Träger gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gehören insbesondere:
- a) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
 - b) Feststellung, Erfüllung und Entziehung von Leistungen,
 - c) die Bewilligung und das Erbringen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie von sonstigen Leistungen zur Teilhabe, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
 - d) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten im Rahmen der vom Vorstand erteilten Ermächtigung,
 - e) Entwürfe des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind,



- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Pacht- und Mietverhältnissen,
- h) Vollziehung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.

§ 18 Stellung und Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer Behörde.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter wahrgenommen.

Teil 6: Versichertenälteste

§ 19 Versichertenälteste

Bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreter der Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Zahl der Versichertenältesten; der Vorstand grenzt auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die örtliche Zuständigkeit der Versichertenältesten ab.

§ 20 Rechte und Pflichten, Aufgaben

- (1) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz führen die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur



Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben innerhalb ihres Bereiches in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz auszuführen.

- (2) Die Versichertenberater sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z.B. Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber Still-schweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Versichertenältesten.
- (3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenberater erlässt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

§ 21 Wahl der Versichertenberater

- (1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenberater festgelegt.
- (2) Für die Wahl der Versichertenberater gilt § 61 Abs. 1 und 2 SGB IV.

§ 22 Nachfolge eines Versichertenberaters, Stellvertretung

- (1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Versichertenberaters benennt die Organisation, welche den ausgeschiedenen Versichertenberater vorgeschlagen hatte, umgehend einen Nachfolger. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt.



(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

(3) Die Stellvertretung des Versichertenberaters bei Verhinderung wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geregelt.

§ 23 Entschädigung

Die Versichertenberater erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, deren Umfang eine besondere Entschädigungsregelung bestimmt.

§ 24 Amtsentbindung

(1) Versichertenberater scheidern durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sie die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(2) Versichertenberater können auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie

- a) aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung ihres Amtes in der Lage sind oder
- b) zur weiteren Ausübung ihres Amtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

§ 25 Amtsenthebung

Versichertenberater sind durch Beschluss des Vorstandes ihres Amtes zu entheben, wenn sie insbesondere nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben bieten oder sich für ihre Tätigkeit bezahlen lassen. Vor der Beschlussfassung ist den Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Teil 7: Ausschüsse für Widerspruchs- und Einspruchsverfahren

§ 26

Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden werden von der Vertreterversammlung besondere Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse) gebildet. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide
- a) bei deren Erlass eine Ermessensausübung erforderlich war oder
 - b) durch die ein Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Leistung zur Teilhabe trotz Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgelehnt wurde,
- übertragen. In den weiteren Fällen obliegt die Entscheidung der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einer/einem von ihr/ihm bestellten Vertreterin/Vertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren/Einspruchsverfahren.
- (2) Jedem Ausschuss gehören je ein Vertreter der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder) sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an. Diese/dieser kann sich durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Versicherungsträgers vertreten lassen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen (§ 36a Abs. 2 Satz 2 SGB IV).
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Ausschüsse führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. die/der von ihr/ihm bestimmte Vertreterin/Vertreter.

§ 27

Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gem. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV.



- (2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie - mit beratender Stimme - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.
- (3) Für die Verhinderung eines Ausschussmitgliedes bestimmt das entsendende Organ im voraus eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 28 Einspruchsausschuss

- (1) Der Einspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Einspruchsausschusses müssen Angehörige der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung oder Vorstand) sein.
- (3) Im Übrigen finden die für Widerspruchsausschüsse geltenden Bestimmungen über Zusammensetzung, Vorsitz und Stellvertretung (§ 26 Abs. 2 und 3) entsprechend Anwendung.

§ 29 Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

Die Vorschriften dieser Satzung über die Rechtsstellung der Organmitglieder (§ 3), die Amtsdauer (§ 4) und die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsorganen (§ 59 SGB IV) gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder dieser Ausschüsse entsprechend.

§ 30 Sitzungen der Ausschüsse, Beanstandungen

- (1) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit nicht § 27 Abs. 2 etwas anderes bestimmt. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, ob der Widerspruch/Einspruch zurückgewiesen, ihm stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll.



Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Widerspruch/Einspruch als zurückgewiesen.

- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat Entscheidungen von Ausschüssen, die gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz maßgebendes Recht verstoßen, schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen. Bleibt der Ausschuss bei seiner Entscheidung, hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Angelegenheit dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse sowie das nähere Verfahren regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren/Einspruchsverfahren.

Teil 8: Schlussbestimmungen

§ 31 Dienstherneigenschaft

- (1) Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ist Dienstherr ihrer Beamtinnen/Beamten.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde dieser Beamtinnen/Beamten, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer deren Dienstvorgesetzte/r.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.



§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ¹ in Kraft.

¹ 15. April 2019
(Tag der Bekanntmachung)